

Ahnatal,

Vor -und Zuname

Straße

34292 Ahnatal

Telefon

**Gemeindevorstand der
Gemeinde Ahnatal
Wilhelmsthaler Str. 3**

34292 Ahnatal

Antrag auf Benutzung der Blockhütte „Am Tanzeplatz“

Ich/Wir bitte/n, die Blockhütte „Am Tanzeplatz“

am _____, den

In der Zeit von: _____ bis _____ Uhr benutzen zu dürfen.

Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass die Blockhütte nur für örtliche Vereine und Verbände sowie zur Nutzung für Familienfeiern und Jubiläen Ahnataler Bürgern zur Verfügung steht.

Vereins-/Verbandsveranstaltung Familienfeier Sonstige (nähere Erläuterung)

.....
Die umstehend aufgeführte Benutzungsordnung für die Blockhütte „Am Tanzeplatz“ erkenne/n ich/wir an.
Der Antragsteller erhält eine Ausfertigung dieses Antrages, die dann als Vereinbarung über die Benutzung gilt, mit Genehmigungsvermerk und evtl. Auflagen zurück.

.....
Unterschrift des Benutzers

Der Gemeindevorstand

Ahnatal, den

Genehmigung

- 1.) Die Genehmigung gilt als Überlassungsvertrag.
- 2.) Die Benutzungsordnung ist zu beachten.
- 3.) Die Kautionshöhe von **60,00 €** ist beim Verwalter/in zu entrichten. Nach der Zahlung gilt der Überlassungsvertrag als zustande gekommen.
- 4.) Weitere Auflagen, Bedingungen und Hinweise:
 - Keine
 - Lärmverbot/Nachtruhe ist zu beachten (siehe Seite 7)
 - Sonstige Auflagen, usw. siehe bes. Beiblatt

Nähere Einzelheiten (Schlüsselübergabe, Kautionshöhe u.ä.) sind mit der Verwalterin der Blockhütte, Frau Wegmann, Tel. 809626 oder 01777476484, abzusprechen.

Verteiler:

Antragsteller/in
Verwalterin
DLZ
Bürgerbüro

Im Auftrage:

Benutzungsordnung für die Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Ahnatal - Blockhütte Am Bühl - - Blockhütte Oberer Tanzeplatz -

Aufgrund des § 66 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 03. November 1999 folgende

Benutzungsordnung für die Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Ahnatal - Blockhütte Am Bühl - - Blockhütte Oberer Tanzeplatz -

beschlossen.

§ 1 Einrichtungen

1. Die Gemeinde Ahnatal ist Eigentümerin der Blockhütten Am Bühl und am Oberen Tanzeplatz, in denen bzw. in deren Bereich Küchen mit Einrichtungen und Geschirr, Sitzgelegenheiten, Grillanlagen und Toiletten zur Verfügung stehen.
2. Diese Einrichtungen stehen den örtlichen Vereinen, Verbänden, usw. sowie den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zur Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzung der Blockhütten

1. Die Benutzung der Blockhütten ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ahnatal zu beantragen. Liegen für einen Termin mehrere Anmeldungen vor, ist für die Genehmigung der Zeitpunkt des Einganges bei der Gemeinde maßgebend.
2. Für die Vergabe sind folgende Dienststellen der Gemeinde zuständig:
 - a) Blockhütte Am Bühl Liegenschaftsamt, Wilhelmsthaler Straße 3
 - b) Blockhütte Oberer Tanzeplatz Dienstleistungszentrum Heckershausen, Dorfplatz 2
3. Bei der Anmeldung ist eine verantwortliche Person zu benennen.
4. Die Benutzung der Einrichtung ist durch einen Überlassungsvertrag zu regeln, in dem weitergehende Auflagen und Bedingungen sowie die Fragen der Organisation geregelt werden können.

§ 3 Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung der Blockhütten sind Benutzungsentgelte zu entrichten und die für die Inanspruchnahme elektrischer Einrichtungen des Platzes, sowie der Blockhütten

entstandenen Stromkosten der Gemeinde zu erstatten. Hierbei werden die durch die Stromzähler gemessenen Kilowattstunden zugrunde gelegt.
Die Kosten für die Beseitigung von Abfall werden pauschal berechnet.

Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Benutzungsentgelt für örtliche Vereine, usw. sowie Bürgerinnen und Bürger	70,-- DM = 35,79 Euro
2. Je kw/h Strom	0,60 DM = 00,31 Euro
3. Abfallbeseitigung (pauschal)	15,-- DM = 07,67 Euro

2. Veranstaltungen der Gemeinde sind stets gebührenfrei.

3. Die Benutzung des in den Blockhütten vorhandenen Inventars (Geschirr, Gläser, usw.) ist in dem zu zahlenden Entgelt enthalten. Für zerbrochenes oder verlorengegangenes Geschirr, usw. ist Ersatz in Geldwert zu leisten, wobei der Wiederbeschaffungswert berechnet wird.

Für die Benutzung der Einrichtungen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,-- DM = 51,13 Euro bei der Übergabe an den/die Verwalter/in zu zahlen.

4. Die Gemeinde kann sich zur Verwaltung der Einrichtungen eines Verwalters bzw. einer Verwalterin bedienen, dem/der die Aufsicht, das Hausrecht sowie die notwendigen Abrechnungsaufgaben obliegen. Die Benutzer haben seinen/ihren Anweisungen Folge zu leisten.

§ 4 Benutzungsbedingungen

Die Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Ahnatal werden zu folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt:

1. Der/Die Benutzer/in bzw. die von einem Verein bzw. Verband benannte Vertretungsperson (verantwortliche Person) sind nicht berechtigt, die Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen.

Sie sind verpflichtet, die Weisungen des jeweiligen Verwalters zu befolgen und etwaige im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.

Die verantwortliche Person hat für einen geregelten Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und übt das Hausrecht aus.

2. Das Anbringen von Dekorationen und Plakaten ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde gestattet. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

3. Der/Die Benutzer/in hat die Räumlichkeiten und das Geschirr sowie die in Anspruch genommenen Einrichtungen nach der Veranstaltung selbst zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu übergeben. Eingeschlossen ist auch die Reinigung der Toilettenanlage einschl. der Zugänge. Das Geschirr ist vor der Benutzung und danach ordnungsgemäß zu übernehmen bzw. zu übergeben. Zur Reinigung gehört auch die Sauberhaltung des zur Einrichtung gehörenden und für die Veranstaltung genutzten Platzes.

Die Benutzung der Einrichtung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von

Schadensersatzansprüchen jeder Art freizustellen, auch die, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.

5. Für vom Benutzer bzw. der Benutzerin eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
6. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die am Gebäude und am Inventar der Blockhütte durch die Benutzung entstehen.
7. Sofern für den Ausschank von Getränken und das Verabreichen von Speisen besondere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse notwendig sind, hat der/die Nutzer/in diese bei den zuständigen Stellen zu beantragen und die Kosten dafür zu tragen.
8. Ferner darf nur an den besonders hergerichteten Feuerstellen Feuer gemacht werden. Es ist ständig zu beaufsichtigen, die Brandverhütungsvorschriften (siehe auch § 6) sind zu beachten und glimmende Reste sind vollständig zu löschen.

§ 5 Verkehrsregelungen

1. Die Benutzer/innen haben die von der Gemeinde aufgestellten Hinweis- und Verkehrs-schilder zu beachten.
2. Das Parken von Kraftfahrzeugen; Mopeds, usw. auf den Plätzen der Einrichtungen ist untersagt. Ausgenommen davon sind lediglich Fahrzeuge, die für die Versorgung und Durchführung der Veranstaltung von der verantwortlichen Person bzw. dessen Beauftragten benutzt werden oder Fahrzeuge von Behinderten im Sinne des Gesetzes (mit Ausweis). Schranken an den Zufahrten zu den Freizeiteinrichtungen sind daher geschlossen zu halten. Für Notfälle steht der verantwortlichen Person jeweils ein Schlüssel zur Verfügung.

§ 6 Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

1. Der/Die Benutzer/in hat folgende gesetzliche Regelungen zu beachten, auf die besonders hingewiesen wird:
 - a) Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186).
 - b) Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO) vom 19. April 1971 (GVBl. I S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1979 (GVBl. I S. 207).
 - c) Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) vom 16. Juni 1993 (GVBl. I S. 257) - insbesondere § 3 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dez. 1998 (GVBl. I S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.
 - d) Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 530) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Benutzer ist für die Sicherstellung des Brandschutzes verantwortlich bzw. hat dafür Gewähr zu leisten, daß die Feuerwehr von Veranstaltungen unterrichtet wird, bei denen eine Brandgefahr (offenes Feuer, usw.) besteht. Evtl hierdurch anfallende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Ahnatal richtet.

3. Die Nichtbeachtung der gesetzlichen Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen von den dafür zuständigen Behörden geahndet werden können.

§ 7 Ausnahmen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen oder bei besonderer Härte auf schriftlich zu begründenden Antrag Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zu erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen bzw. die dazu erlassenen Änderungen wie folgt außer Kraft:

- a) Blockhütte Am Bühl
Die Benutzungsordnung vom 29. Mai 1987 sowie die 1. Änderung vom 15. September 1992.
- b) Blockhütte Oberer Tanzeplatz
Die Benutzungsordnung vom 15. November 1982 sowie die 1. Änderung vom 15. September 1992.

Ahnatal, den 25. November 1999

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal
gez. Regina Heldmann
Bürgermeisterin

1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Ahnatal – Blockhütte Am Bühl - - Blockhütte Oberer Tanzeplatz –

Aufgrund des § 66 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 06. Dezember 2004 folgende

**1. Änderung zur Benutzungsordnung
für die Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Ahnatal
– Blockhütte Am Bühl -
- Blockhütte Oberer Tanzeplatz –
vom 3. November 1999**

beschlossen:

§1

Die Bestimmungen des § 3 Nr. 1 werden wie folgt geändert:

Für die Benutzung der Blockhütten sind Benutzungsentgelte zu entrichten und für die Inanspruchnahme elektrischer Einrichtungen des Platzes, sowie in den Blockhütten entstandene Stromkosten der Gemeinde zu erstatten. Hierbei werden die durch die Stromzähler gemessenen Kilowattstunden zugrunde gelegt.

Die Kosten für die Beseitigung von Abfall werden pauschal berechnet.

Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

1. Benutzungsentgelt für örtliche Vereine, usw. sowie Bürgerinnen und Bürger	50,00 €
2. Je kw/h Strom	00,31 €
3. Abfallbeseitigung pauschal	10,00 €

§ 2

Die Bestimmung des § 3 Nr. 3 werden wir folgt geändert:

Die Benutzung des in den Blockhütten vorhandenen Inventars (Geschirr, Gläser usw.) ist in dem zu zahlenden Entgelt enthalten. Für zerbrochenes oder verloren gegangenes Geschirr usw. ist Ersatz in Geldwert zu leisten, wobei der Wiederbeschaffungswert berechnet wird.

Für die Benutzung der Einrichtungen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 60,-€ bei der Übergabe an den/die Verwalter/in zu zahlen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Ahnatal, den 17. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ahnatal

Regina Heldmann
Bürgermeisterin

Lärmverbot / Nachtruhe

Grundsatz: Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt und beeinträchtigt werden.

Es ist verboten, **in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr** Lärm zu erzeugen, der andere belästigt kann.

Sie werden daher gebeten, ab 20.00 Uhr den Lärmpegel, insbesondere die Musikalischen Darbietungen, so einzuschränken, dass er nicht mehr nach außen dringt und andere belästigen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die Fenster geöffnet oder geschlossen sind.

Denken Sie daran das die Einrichtungen in einem Wohngebiet liegen und die Nachbarn nicht nur den Lärm der an- und abfahrenden KFZ bis nach Mitternacht ertragen müssen, sondern auch durch musikalische Darbietungen oder andere Geräusche in Ihrer Nachtruhe beeinträchtigt werden.